

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0188/2019/BV

Datum:
11.07.2019

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Spielplatzsatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendgemeinderat	16.07.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Jugendhilfeausschuss	24.09.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.10.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendgemeinderat, der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „8. Satzung zur Änderung der Spielplatzsatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
entfällt	
Folgekosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Sobald ein neu gebauter Spielplatz in Betrieb geht, ist dieser gemäß Spielplatzsatzung der Stadt Heidelberg zu behandeln. Um das Spielplatzverzeichnis nicht jeweils sofort ändern zu müssen, ist § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend anzupassen.

„Skateboardanlagen“ wird durch „Skateanlagen“ ersetzt.

Pumptracks werden in die Satzung mit aufgenommen.

Das Spielplatzverzeichnis und der entsprechende Lageplan wurden aktualisiert.

Die Satzung erhält eine Kurzbezeichnung und eine amtliche Abkürzung.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Spielplatzsatzung der Stadt Heidelberg regelt in § 1 Absatz 1, dass Kinderspielplätze, die in dem der Satzung beigefügten Spielplatzverzeichnis aufgeführt sind, der Satzung unterliegen. In einem Gerichtsurteil vom Februar 2019 wurde ein Bußgeldverfahren wegen des unberechtigten Aufenthaltes auf einem Spielplatz außerhalb der Nutzungszeiten eingestellt. Der Richter begründete dies folgendermaßen: „Eine Anwendung der Satzung auf Spielplätze, die als solche zwar vor Ort gekennzeichnet sind, die aber noch nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist daher nicht möglich (anders wenn das Wörtchen „insbesondere“ verwendet worden wäre“). Da jedoch eine abschließende Formulierung gewählt wurde, kann die Satzung nur auf die Spielplätze Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Verstoßes in der Anlage aufgenommen worden waren“.

Der Begriff „Skateboardanlagen“ beinhaltet das reine Befahren mit Skateboards.

2017 wurde der erste Pumptrack auf einem öffentlichen Kinderspielplatz gebaut. Dies ist eine speziell geschaffene Fahrrad-/Mountainbikestrecke. Diese Spielflächenart ist noch nicht als gesonderte Anlage in der Satzung aufgelistet.

Das Spielplatzverzeichnis wurde zuletzt 2005 geändert. Mehrere neue Spielplätze wurden seither gebaut, einige Kinderspielplätze wurden rückgebaut. Daher ist das Verzeichnis nicht mehr aktuell.

Die bisherige Bezeichnung „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg“ ist im täglichen Sprachgebrauch recht lang und es gibt bisher noch keine amtliche Abkürzung.

2. Änderung § 1 der Spielplatzsatzung

1. Der Begriff „Skateboardanlagen“ bezieht sich auf eine ausschließliche Nutzung der entsprechenden Anlagen mit Skateboards. Da die Anlagen auch mit Inline-Skates, Rollern, BMX-Räder u.a. befahren werden können und dürfen, ist die Formulierung als „Skateanlage“ zutreffender und soll daher in der Satzung entsprechend umbenannt werden.
2. Im Jahr 2017 wurde der erste Pumptrack in Heidelberg eröffnet, ein weiterer wird dieses Jahr fertiggestellt. Diese Anlagen sind eine neue Spiel- und Bewegungsart, welche wie Skateanlagen und Ballspielflächen als gesonderter Punkt aufzuführen ist. Demnach wird in der Spielplatzsatzung in § 1 Absatz 1 bei der Auflistung „Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind“ der Punkt 6 ergänzt
„6. Pumptracks“
3. Die Formulierung im § 1 Absatz 1 Satz 2 der Spielplatzsatzung lautet folgendermaßen:
„... Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind: die in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind...“.
Dies bedeutet, dass allein die in der Anlage 1 der Spielplatzsatzung, dem Spielplatzverzeichnis, genannten Kinderspielplätze unter die Satzung fallen. Sobald ein neuer, bisher noch nicht bestehender, Spielplatz in Betrieb genommen wird, ist demnach das Verzeichnis sofort zu aktualisieren, ansonsten fällt dieser Kinderspielplatz nicht unter die Satzung. Damit die Aktualisierung der Liste nicht bei der Inbetriebnahme jedes

neuen Spielplatzes sofort erfolgen muss, ist folgende Formulierung zu wählen: „... Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind: die als Spielplätze gekennzeichnet sind, insbesondere die in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind...“.

Somit wäre keine abschließende Formulierung gewählt.

Diesen Formulierungs-Vorschlag machte das Amtsgericht Heidelberg in einem Bußgeldverfahren vom Februar 2019.

4. Der Satz „Kinderspielplätze nach Nr. 2-4 werden im Verzeichnis entsprechend beschrieben, außerdem wird auf besondere Funktionen hingewiesen.“ wird gestrichen. Das Spielplatzverzeichnis besteht lediglich aus den Spielplatznamen. Kurzfristige Ergänzung oder Umbauten eines bestehenden Spielplatzes (z.B. Bau des Pumptracks auf dem Kinderspielplatz Erlenweg) würden immer eine Änderung des Spielplatzverzeichnisses nach sich ziehen mit der Folge, dass sehr schnell das Verzeichnis unvollständig/ungenau wäre.

3. Aktualisierung der Anhänge 1 und 2 der Spielplatzsatzung

Die letzten Aktualisierungen der Anhänge 1 und 2 der Spielplatzsatzung, das Spielplatzverzeichnis, sowie der dazugehörige Lageplan, erfolgten im Jahr 2005. Seither wurden neue Kinderspielplätze gebaut, vor allem in der Bahnstadt. Hinzugekommen sind zudem neue Schulen, deren Schulhöfe außerhalb der Unterrichtszeiten gemäß Satzung öffentliche Kinderspielplätze sind. Einige Kinderspielplätze wurden aufgrund der geänderten Bevölkerungsstruktur und damit einhergehend des geänderten Nutzungsverhaltens rückgebaut. Auch kleine Spielpunkte wurden aufgrund der aktualisierten Sicherheitsvorschriften für Kinderspielplätze und des unverhältnismäßig hohen Aufwandes der Wartung und Überwachung zurückgebaut. Weitere Kinderspielplätze werden in diesem Jahr gebaut, vor allem im Konversionsgelände der Südstadt. Diese sind in der aktualisierten Liste bereits mit aufgenommen. In der Anlage 02 sind die Veränderungen der Spielplätze in Bezug auf das Spielplatzverzeichnis aus dem Jahr 2005 aufgeführt und entsprechend erläutert.

Die Anzahl der Spielanlagen ist von 139 im Jahr 2005 auf 153 im Jahr 2019 gestiegen. Davon sind 124 reine Kinderspielplätze und 29 Schulhöfe. Seit 2005 wurden 22 neue Spielplätze und 3 neue Schulen mit entsprechenden Schulhöfen gebaut.

4. Änderung des Namens der Satzung und Vergabe einer Abkürzung

Die Überschrift der Satzung wird um eine Kurzbeschreibung und eine amtliche Abkürzung ergänzt. Hierzu wird nach dem Wort „Heidelberg“ die Bezeichnung „(Spielplatzsatzung - „SpplS)“ eingefügt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 6		Interessen von Kinder und Jugendlichen besser berücksichtigen.
		Begründung:
		Es wurden viele neue Spielplätze gebaute. Diese sind im Spielplatzverzeichnis aufgenommen.

DW 1 + Familienfreundlichkeit fördern.
Begründung:
Das aktualisierte Spielanlagenverzeichnis gibt eine gute Übersicht für alle Familien.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	8. Änderungssatzung nebst Anhang 1 (Spielplatzverzeichnis) und Anhang 2 (Lageplan, steht nur digital zur Verfügung)
02	Synopse Spielplatzverzeichnis